

Statuten der Wiener Arbeitsgemeinschaft für Astronomie

Übersicht über die Paragraphen

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- §10 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- §11 Der Vorstand
- §12 Aufgabenkreis des Vorstandes
- §13 Beschlussfassung im Vorstand
- §14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- §15 Die Rechnungsprüfer
- §16 Das Schiedsgericht
- §17 Auflösung des Vereins

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Wiener Arbeitsgemeinschaft für Astronomie“ (kurz „WAA“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, wobei der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit auf das Land Wien gerichtet ist.
3. Die Einrichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verbreitung und Vertiefung astronomischen Wissens.
2. Besonderes Augenmerk liegt auf den folgenden Bereichen:
 - a) Förderung der Freizeit- und Amateurastronomie
 - b) Verbreitung von Informationen über das aktuelle Himmelsgeschehen sowie neueste Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung unter Nutzung moderner Medien
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen bestehenden astronomischen Einrichtungen, Vereinen und Institutionen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung 1961.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Öffentlich zugängliche astronomische Veranstaltungen, wie Führungen, Vorträge, Kurse und Seminare für alle Alters- und Bildungsgruppen, in Präsenz und Online
 - b) Zusammenkünfte, Exkursionen, Diskussionsabende
 - c) Einrichtung astronomischer Arbeitsgruppen
 - d) Kontakte zu anderen Bildungs- und Forschungsinstitutionen im In- und Ausland
 - e) Kontakte zu den Medien
 - f) Kontakte zu branchenspezifischen Unternehmen (z.B. Hersteller und Händler von astronomischen Instrumenten)

- g) Öffentlichkeitsarbeit durch Nutzung von Massenmedien und elektronischen Kommunikationsmedien
 - h) Mitarbeit bei wissenschaftlichen Programmen nach Maßgabe der technischen und fachlichen Möglichkeiten
 - i) Veranstaltung von Ausstellungen auf dem Gebiet der Astronomie
 - j) Sonstige einschlägige Vorträge und Versammlungen
 - k) Sonstige Tätigkeiten, die geeignet sind, das Vereinsziel zu erreichen
 - l) Schaffen einer Gemeinschaft, in der sich alle an den Vereinszielen Interessierten wohl fühlen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Eintrittsgebühren
 - c) Subventionen und Förderungen
 - d) Geld- und Sachspenden, Leihgaben, Schenkungen und Vermächnisse
 - e) Sonstige materielle und finanzielle Zuwendungen

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich unmittelbar an der Vereinsarbeit beteiligen, d.h. die ideelle Mittel nach § 3 Abs. 2 einsetzen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche die Leistungen des Vereins gegen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages in Anspruch nehmen, ohne selbst aktiv zu werden.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Einsatz materieller Mittel (insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags) fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristische Personen werden.
2. Die Ernennung zum aktiven Mitglied erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes.
3. Der Erwerb der außerordentlichen oder der fördernden Mitgliedschaft erfolgt durch Anmeldung und Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.
4. Die Mitgliedschaft kann seitens des Vereins ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit unter der Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Er erfolgt schriftlich oder durch elektronische Post an ein Vorstandsmitglied.
3. Als Austritt eines außerordentlichen oder fördernden Mitgliedes gilt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnung dient gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
4. Der Ausschluss eines aktiven, außerordentlichen oder fördernden Mitgliedes aus dem Verein und die Umwandlung einer aktiven in eine außerordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe (insbesondere vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten sowie Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gem. § 7 Abs. 4) beschlossen werden. Ein aktives, außerordentliches oder förderndes Mitglied kann vom Vorstand auch ausgeschlossen werden,

wenn es seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt hat.

5. Im Falle des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat Berufung an ein Schiedsgericht (§16) einlegen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den dafür vorgesehenen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines im vorgesehenen und vom Vorstand verwalteten Umfang zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, für den Verein geltende und vom Vorstand festgesetzte bzw. ausgehandelte, Vergünstigungen wie z.B. ermäßigte Eintrittsgebühren oder Rabatte, in Anspruch zu nehmen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Besondere Anliegen sind das Kommunizieren der Vereinsziele nach außen und die Werbung neuer Mitglieder.
5. Aktive, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Mitglieder haben das Recht, als gleichrangiger Teil der Gemeinschaft respektiert zu werden, ungeachtet jeglicher physischen oder sozialen Unterschiede. Sie haben das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre innerhalb der Gemeinschaft.
7. Die Mitglieder nehmen die Dienste des Vereins auf faire Weise in Anspruch. Sie respektieren, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig erbracht werden und bezeugen auch den Leistung Erbringenden auf Augenhöhe.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer sowie auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder binnen zwei Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch elektronische Post einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Schriftführer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder durch elektronische Post an ein Vorstandsmitglied einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes nach § 7 Abs. 3 stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Stimmübertragung hat schriftlich oder durch elektronische Post zu erfolgen. Jedes Mitglied kann, zusätzlich zu seiner eigenen, nur eine weitere Stimme wahrnehmen.

7. Die Generalversammlung ist zur angegebenen Beginnzeit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter, beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei Verhinderung des Präsidenten führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Wenn der gesamte Vorstand verhindert ist, so führt der an Jahren älteste anwesende passive wahlberechtigte (§ 7 Abs. 3) Teilnehmer den Vorsitz.
10. Ernennet der gemäß Abs. 9 zuständige Vorsitzende der Generalversammlung einen Teilnehmer an der Generalversammlung zum kommissarischen Vorsitzenden, führt dieser an seiner Stelle den Vorsitz.
11. Die erschienenen Mitglieder des Vereins sind als geladene Gäste gemäß § 2 Abs.1 des Versammlungsgesetzes 1953 anzusehen.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein
7. Entscheidung über Berufung gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Freiwillige Auflösung des Vereines
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie null oder mehr Beiräten.
2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung durch Listenwahl gewählt. Hierbei findet für den gesamten Vorstand ein einziger Wahlgang statt, bei dem nur vollständige Vorstandslisten, die Kandidaten für alle Vorstandsämter enthalten, gegeneinander kandidieren können.
4. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, kooptiert bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied. Eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung ist hierzu nicht erforderlich.
5. Der Vorstand kann nur durch die Generalversammlung entlastet werden. Die Entlastung bestätigt die korrekte Amtsführung des Vorstands und überträgt die Haftung für die Entscheidungen des Vorstands in der vergangenen Amtsperiode auf den gesamten Verein.
6. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8).
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand seines Amtes entheben. Die Enthebung einzelner Mitglieder des Vorstands ist nicht möglich.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder durch elektronische Post ihren Rücktritt erklären. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, die Rücktrittserklärung per elektronischer Post an alle über dieses Medium erreichbare Vorstandsmitglieder. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Rücktrittserklärung schriftlich an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
9. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung (Abs. 4) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Werden mehrere Generalversammlungen so einberufen wird nur die vom Tagungstermin erste abgehalten.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes
 - b) Aufzeichnung der laufenden Einnahmen und Ausgaben
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung
 - e) Aufnahme von aktiven und fördernden Vereinsmitgliedern
 - f) Ausschluss von aktiven, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
 - g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive, außerordentliche und fördernde Mitglieder
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - i) Meldungen an die Vereinsbehörde
2. Die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Trifft der Vorstand keinen solchen Beschluss, bleiben Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge über den Jahreswechsel hinweg unverändert.
3. Der Vorstand hat ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.
4. Zum Ende des Kalenderjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten.
5. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern (§ 15) die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

§ 13. Beschlussfassung im Vorstand

1. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt in Sitzungen (Abs. 2 und 3), schriftlich (Abs. 4) oder per elektronischer Post (Abs. 5)
2. Der Vorstand kann zu einer Sitzung von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, durch elektronische Post oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein vom Vorsitzenden zum kommissarischen Vorsitzenden ernanntes anderes Vorstandsmitglied.
3. Die Beschlussfassung in der Sitzung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, der sich in diesem Fall nicht der Stimme enthalten darf, den Ausschlag gibt.
4. Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt durch ein als „Vorstandsbeschluss“ betitelt Dokument. Der schriftliche Vorstandsbeschluss wird wirksam, sobald er von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder, von denen einer der Präsident sein muss, unterschrieben ist.
5. Die Beschlussfassung per elektronischer Post erfolgt wie nachstehend beschrieben:
 - a) Ein Vorstandsmitglied sendet an die anderen Vorstandsmitglieder eine elektronische Nachricht, deren Titel die Worte „Antrag auf Vorstandsbeschluss“ enthält.
 - b) Wenn die anderen Vorstandsmitglieder einverstanden sind, senden sie die so erhaltene Nachricht mit einem Bestätigungsvermerk zurück, wobei die übrigen Vorstandsmitglieder eine Kopie erhalten. Dieser Bestätigungsvermerk muss zumindest die schlüssigen Worte „dafür“, „dagegen“ oder „enthalte mich“ enthalten.
 - c) Der Vorstandsbeschluss wird wirksam, sobald alle Bestätigungen gemäß Punkt (b) eingelangt sind, spätestens aber eine Woche nach der Antragstellung, wobei alle nicht eingelangten Antworten als Enthaltungen zu werten sind.
 - d) Nach erfolgter Abstimmung ist der gesamte Vorstand vom Abstimmungsergebnis in einer elektronischen Nachricht mit dem Betreff „Vorstandsbeschluss“ zu informieren.
6. Im Falle einer Verhinderung (kurzfristig im Falle einer Vorstandssitzung oder längerfristig im Falle elektronischer Abstimmung) kann ein Vorstandsmitglied seine Stimme an ein anderes

Vorstandsmitglied übertragen. Pro Vorstandsmitglied ist nur eine Stimmübertragung zulässig. Die Stimmübertragung muss, versehen mit einem Gültigkeitsdatum oder Gültigkeitszeitraum, dem gesamten Vorstand schriftlich oder per elektronischer Post (mit dem Betreff „Stimmübertragung“) bekanntgegeben werden.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
2. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Einladung zu den Generalversammlungen und die Führung der Mitgliederliste. Außerdem fallen alle Angelegenheiten der Vereinsverwaltung sowie die Meldepflicht an die Vereinsbehörde in seine Kompetenz.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er kann zur Vereinfachung der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins auf eigene Verantwortung allein über einen Betrag aus dem Vereinsvermögen verfügen, dessen Obergrenze vom Vorstand festgesetzt wird. Weiters obliegt ihm die Einhebung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie das Mahnwesen.
5. Im Falle der längerfristigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann ein anderes Vorstandsmitglied per Vorstandsbeschluss dessen Vertretung zeitlich befristet übernehmen. Bei vermögenswerten Dispositionen ist die gegenseitige Vertretung von Präsidenten und Kassier aber ausgeschlossen.
6. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Mitgliedes mit dem Verein (Insichgeschäft) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer ausgewählt und auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
2. Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Vereinsorgan mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen.
4. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit und statutenmäßige Verwendung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 14 Abs. 7) ist besonders einzugehen.
5. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
6. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 16. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von einer Woche dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so nominierten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Streitparteien oder Mitglieder von Streitparteien, wenn diese Organe des Vereins sind, dürfen nicht auch Mitglieder des sie betreffenden Schiedsgerichts sein.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung der Schiedsspruch in Kraft bleibt. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Verkündung des Schiedsspruchs schriftlich oder durch elektronische Post an ein Vorstandsmitglied beim Vorstand eingelegt und innerhalb der nächstfolgenden Generalversammlung behandelt werden.
5. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung dieser Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und allenfalls einen Abwickler zu bestellen. Der Vereinsbehörde ist die gemäß § 28 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.
3. Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der gegenständliche Verein verfolgt.

Wien, 24. November 2025